

Rechtsverordnung über die Zulassung bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Art. 2, Art. 3 Abs. 10, Art. 4 Abs. 58, Art. 5 und Art. 6 Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372 sowie § 1 Anlage 1 Ziffer 1.41 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZuStVO GewAIR) vom 17. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 518) wird durch den Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 13.12.2016 für das Gebiet der Stadt Annaburg verordnet:

§ 1

Auf den Wochenmärkten der Stadt Annaburg werden über die, gemäß § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten, zusätzlich folgende Waren des täglichen Bedarfs zugelassen:

- Haushalts- und andere Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs
- Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren, Kleingartenzubehör,
- Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel, Parfüm, Kosmetika
- Textilien
- Haushaltswäsche, Berufsbekleidung, Hüte, Mützen, Miederwaren, Raumtextilien
- Lederwaren, Schuhe, Garne und Kurzwaren
- Spielwaren, Geschenkartikel
- Modeschmuck, Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis entsprechend der Gewerbeordnung und Waren mit Silberauflage
- Bild- und Tonträger, Bücher, Romanhefte, Kleinpapierwaren, Schreibwaren
- Fahrradzubehör, Werkzeuge (außer elektrisch angetriebene Werkzeuge) und Kfz-Zubehör (keine Ersatzteile)
- Kränze, Kunstblumen und sonstige Gebinde
- Bilder

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Ende der Lesefassung -